

Privilegium Sacrae Cæsareæ & Regiæ
Catholicæ Majestatis.

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden
Erwehltet Römischer Kayser, zu allen Zei-
ten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu
Hispanien, Hungarn, Böhemb, Dalma-
tien, Croatien, und Slavonien, 2c. Kö-
nig, Erzhertzog zu Oesterreich, Herzog zu
Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, und Württemberg,
Graff zu Tyrol, 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und
thun kund allermänniglich, daß Uns Johann Paul Krauß, Buchhänd-
ler zu Brünn unterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen er des
Ludwig von Rhevenhüller, Unseres würcklichen Kayserlichen Cammerers,
General Feld-Marschall Lieutenants, Obristen über ein Regiment Dra-
goner, und Commendanten zu Esseck Kriegs-Observations-Puncten,
nebst einem Exercitien-Buch zu Pferd und Fuß in Quarto dem Publico
Militari zum besten, zum öffentlichen Druck zu beförderen Vorhabens
seye, auch damit würcklich angefangen habe, und längstens in Zeit zweyer
Monathen zum völligen Stand zu kommen sich getraue; dabey aber den
schädlichen Nachdruck nicht unbillig besorge; als bittete Uns derselbe un-
terthänigst, Wir mit unserm Kayserlichen Privilegio Impressorio ihn
auf Sechs Jahr zu begnädigen allermildest geruhen wolten; wann Wir
dann gnädigst angesehen jetzt angedeutete ziemliche Bitte, auch die Un-
kosten, Fleiß, und Arbeit, so bey solchem dem Publico Militari zum
besten, geschenehen Druck anzuwenden; so haben wir Ihme Johann
Paul Krauß die Gnade gethan, und Freyheit gegeben, thun auch solches
hiermit wissentlich in Krafft dieses Brieffs also und dergestalten, daß er
vorgemeltes Ludwigs von Rhevenhüller Kriegs-Observations-Puncten,
und dessen Exercitien-Buch zu Pferd und Fuß in Quarto in offenen
Druck auflegen, ausgehen, hin und wieder ausgehen, feyl haben und
verkauffen lassen möge, auch ihme solches niemand ohne seinen Consens,
Willen und Wissen innerhalb denen nächsten Sechs Jahren von dato
dieses Brieffs anzurechnen, weder im Heil. Römischen Reich, noch
Unseren Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen nachdrucken, und
ver-

verkauffen, vielweniger etwas daraus nehmen und zusammen tragen solle, weder in kleiner noch grösserer Form, unter was gesuchten Schein das immer geschehen mögte. Und gebiethen darauf allen und jeden Unseren und des Heil. Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen Unterthanen und Betreuen, insonderheit aber allen Buchführern, Buchdruckern, und Buch-Verkauffern bey Vermeidung Sechs Marck löthigen Golds, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil obgedachten Johann Paul Krauß, oder seinen Erben ohnnachlässlich zu bezahlen versallen seyn solle, hiermit ernstlich, und wollen, daß Ihr, noch einiger aus Euch selbst, oder jemand von Eurentwegen obangeregtes Buch innerhalb der bestimmten Sechs Jahren nicht nachdrucket, distrahiret, feyl habet, umtraget, oder verkauffet, noch auch solches andern zu thun gestattet, in keine Weise, noch Wege, alles bey Vermeidung Unserer Kayserlichen Ungnad, und obbestimmter Straffe der Sechs Marck löthigen Golds, auch Verlierung eures Drucks, den vielgedachter Johann Paul Krauß und seine Erben, oder deren Befehlshabere, mit Hülff und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bey Euch und einem jeden finden würden, also gleich aus eigenem Gewalt ohne Verhinderung Männiglichs, zu sich nehmen, und damit nach ihrem Gefallen handeln und thun mögen, jedoch solle mehr gedachter Krauß schuldig und verbunden seyn, von oft gedachtem Buch die gewöhnliche Exemplaria auf seine Unkosten zu Unserm Kayserl. Reichs-Hoff-Rath bey Verlust dieser Unserer Kayserl. Freyheit zu überlieffern, und dieses Impressorium dem Buch voran drucken zu lassen. Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Kayserl. aufgedruckten Secret-In-siegel, der geben ist zu Larenburg den zwayten Junii Anno Siebenzehnhundert vier und dreyßig, Unserer Reiche des Römischen im drey und zwanzigsten, des Hispanischen im ein und dreyßigsten, des Hungarisch- und Böhemischen aber im vier und zwanzigsten.

Carl.



Vt. Friedrich Carl, Bischoff
und Fürst zu Bamberg und
Würzburg, Herzog zu Fran-
cken.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.
A. H. v. Glandorff.
mpr.